

Kinderhausordnung

Aufnahme

1. Es werden Kinder ab 6 Monaten aufgenommen. Je nach Alter bei Aufnahme wird das Kind in einer Kleinkindgruppe, der altersgemischten Gruppe oder einer Kindergartengruppe aufgenommen. In den Kindergartengruppen können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden. Wenn in den Kindergartengruppen ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen, können hier in begründeten Einzelfällen auch Kinder mit 2¾ Jahren aufgenommen werden.

Über die Aufnahme wird individuell nach pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden. Bereits im Kinderhaus betreute Kinder und deren Geschwister werden bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt.

Für bereits im Kinderhaus betreute Kleinkinder besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Kindergartengruppen. Diese Kinder werden jedoch bei der Platzvergabe vorrangig behandelt, so dass möglichst alle Kinder von der Aufnahme bis zum Schuleintritt durchgängig im Kinderhaus betreut werden. Es kann außerdem nicht garantiert werden, dass die Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindergartengruppen wechseln können. Ein Wechsel kann nur von September bis Februar erfolgen. Das Kind kann aber bis zum neuen Kinderhausjahr in der Kleinkindbetreuung zu den dortigen Konditionen verbleiben.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung.
3. Für jedes Kinderhauskind muss spätestens am Tag der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung oder alternativ die Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung sowie eine Bescheinigung über eine durchgeführte Impfberatung vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein Montessori-Pädagogik Waiblingen e.V. ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Kinderhaus.
5. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
6. Für jedes Kind, das ins Kinderhaus aufgenommen wird, ist eine Eingewöhnungsphase erforderlich. Diese dauert ca. 4-6 Wochen, der genaue Ablauf wird im Aufnahmegespräch erläutert.

Öffnungs- und Abholzeiten

Für einige Kindergartenkinder besteht die Wahlmöglichkeit einer Betreuung freitags im Wald oder im Kinderhaus. Die Wahl der Betreuungsoption erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bis zum 30.6. des Kinderhausjahres für das folgende Kinderhausjahr. Aus jeder Kindergartengruppe können maximal 7 Kinder ab 4 Jahren am Waldtag teilnehmen, bei mehr Anmeldungen für den Waldtag entscheidet das Losverfahren. Das Losverfahren wird nur für Kinder angewendet die bisher nicht in der Waldgruppe waren. Die 21 Kinder der drei Kindergartengruppen bilden eine gemeinsame Waldgruppe und werden möglichst von jeweils einer pädagogischen Fachkraft aus ihrer Stammgruppe begleitet. An Waldtagen können die Kinder in der Zeit von 8.30 Uhr bis 9 Uhr zum Treffpunkt gebracht und in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13 Uhr am Treffpunkt abgeholt werden. Bei Ausfall des Waldtages werden die Kinder ab 08.30

Uhr im Kinderhaus betreut. Die Abholzeit der Waldkinder ist um 13.30 Uhr, optional kann eine Verlängerung der Betreuungszeit bis 14.30 Uhr (2,50€) gebucht werden. Die Kinder müssen an diesen Tage ein Frühstück und ggf. Mittagessen mitbringen.

Die übrigen Kinder bleiben freitags mit den verbleibenden pädagogischen Fachkräften im Kinderhaus.

Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen (Mittagessen, Schlafenszeit) ist in den Kleinkindgruppen und der altersgemischten Gruppe (unter 3 Jahren oder Mittagsschlaf) eine Abholung um 13.30 Uhr nicht möglich, die früheste Abholzeit ist 14.30 Uhr.

Kinder über 3 Jahren: Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag Waldtag von 8.30 bis 13.00 Uhr bzw.
Freitag Kinderhaus von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Abholung 13.30 (nur Kindergartengruppen), 14.30, 16.00 und
17.00 Uhr

Kinder unter 3 Jahren: Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag von 7.00 bis 14.30 Uhr
Abholung 14.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den Schließ- bzw. angemeldeten Abholzeiten abzuholen. Werden Kinder nicht rechtzeitig abgeholt, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für die pädagogischen Fachkräfte. Daher ist bei wiederholtem Zuspätkommen eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Veränderung der Abholzeit

In Ausnahmefällen kann das Kind zu anderen als den angemeldeten Abholzeiten abgeholt werden. Eine Verlängerung der Betreuungszeit bis 14.30 Uhr ist jederzeit möglich, eine Verlängerung bis 16 Uhr oder 17 Uhr ist nach Absprache im Büro möglich.

Bei einer kostenpflichtigen Verlängerung der Betreuungszeit entrichten Sie die anfallenden Gebühren bitte im Büro oder lassen sie mit dem nächsten Kinderhausbeitrag einziehen. Eine Abholung außerhalb der Abholzeiten ist in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften möglich.

Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen oder von einem minderjährigen Geschwisterkind abgeholt werden. Eine Abholung durch andere Personen als den vermerkten Abholern ist nur durch persönliche oder schriftliche Änderung möglich.

Türschließzeiten

Die Eingangstür kann während der Bringzeit (zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr) durch Betätigen des Türöffners geöffnet werden. Außerhalb der Türöffnungszeiten muss geklingelt werden. Während der Türschließzeiten darf die Eingangstür nur durch Kinderhauspersonal geöffnet werden. Aus pädagogischen und sicherheitstechnischen Gründen darf nach 9.00 Uhr das Kinderhaus von Eltern bzw. anderen Begleitpersonen nicht mehr betreten werden, außer bei Eingewöhnung oder Terminvereinbarungen.

Schließzeiten

1. Das Kinderhaus schließt im Jahr an 20-25 Schließtagen. Davon fallen 3 Wochen in die Sommerferien.

2. Zusätzlich ist das Kinderhaus an 1-2 pädagogischen Tagen geschlossen.
3. Einmal im Jahr findet ein Betriebsausflug für die Mitarbeiter des Kinderhauses statt. An diesem Tag ist das Kinderhaus geschlossen.
4. Muss das Kinderhaus aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit) geschlossen werden, so werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.
5. Über die Schließzeiten entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung. Diese informieren die Erziehungsberechtigten so früh wie möglich.

Beiträge

1. Die Beitragszahlungen werden jeweils im Voraus am 25. des jeweiligen Monats für den Folgemonat per Bankeinzug erhoben. Sollte eine Abbuchung nicht ausgeführt werden können, entstehen für jeden Abbuchungsversuch Kosten, welche Ihnen belastet werden.
2. Die Beiträge sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.
3. Falls die Betreuungsleistung, aus welchen Gründen auch immer, nicht erbracht werden kann, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Schadensersatz.

Essen

1. Für den Einkauf der Lebensmittel in den Gruppen wird Frühstücksgeld in die jeweilige Gruppenkasse gezahlt. Der jeweilige Betrag wird von den pädagogischen Fachkräften der Gruppe festgelegt.
2. Im Kinderhaus wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlich für Kinder in der Kleinkindbetreuung, die ein Mittagessen einnehmen können, sowie für Kinder, die länger als 14.30 Uhr im Kinderhaus bleiben.
3. Die Kinder müssen für die Teilnahme am Mittagessen verbindlich angemeldet werden. Bei Abwesenheiten (Krankheit, Urlaub etc.) kann ein Kind für diese Zeit vom Essen abgemeldet werden. Die Abmeldung muss spätestens zum Montag der Vorwoche bis 8 Uhr erfolgen. Die Kosten für das Mittagessen werden im Nachhinein am Ende eines Monats per Bankeinzug eingezogen.
4. Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften ein Kind kurzfristig am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Die Kosten für das Mittagessen werden dann bar im Büro gezahlt oder mit der üblichen Abbuchung der Essensgebühren abgebucht.

Die Menüpläne werden jeweils montags an der Infotafel ausgehängt.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Es ist Aufgabe des Trägers gemäß Schutzauftrag nach SGB VIII § 8a Abs. 4 bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der Einrichtung betreuten Kindes, die Gefährdungslage in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu erörtern und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen anzubieten. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Erziehungsberechtigten. In besonderen Gefährdungslagen wird das Jugendamt direkt eingeschaltet.

Versicherungen

1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus
 - während des Aufenthaltes im Kinderhaus und auf dem zugehörigen Gelände

- während aller Veranstaltungen des Kinderhauses innerhalb und außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Ausflüge, Waldtag, Fest usw.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Geschäftsführung unverzüglich zu melden.

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei so genannten grippalen Infekten mit Fieber, Husten und Schnupfen sowie bei Erkrankungen mit Erbrechen oder Durchfall oder jeder anderen Krankheit, die das Wohlbefinden des Kindes stark beeinträchtigt, ist das Kind bis zur Genesung zu Hause zu behalten. Gemäß den Vorgaben des Gesundheitsamtes muss das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein bevor es wieder ins Kinderhaus gebracht wird, bei Erbrechen oder Durchfall mindestens 48 Stunden.
2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit sowie bei meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Diphtherie, Tuberkulose, Kinderlähmung, Hepatitis, infektiöse Magen- Darm- Erkrankungen wie Salmonellen, übertragbare Hautkrankheiten) muss spätestens am Tag nach Beginn der Erkrankung im Kinderhaus Mitteilung gemacht werden.
3. In einigen Fällen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich bevor das Kind nach Abklingen der Krankheit das Kinderhaus wieder besucht. Wir orientieren uns dabei an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI). Ohne ärztliche Bescheinigung ist das Kinderhauspersonal berechtigt, das Kind so lange vom Besuch des Kinderhauses auszuschließen, bis die Bescheinigung vorliegt.
4. Wenn ein anderes Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit betroffen ist, kann das Kinderhaus weiter besucht werden, solange das Kind keine Krankheitszeichen zeigt und ein Besuch nicht den Empfehlungen des RKI widerspricht. Bei Befall mit Parasiten wird die Mitbehandlung der gesamten Familie empfohlen.
5. Erkrankt das Kind während der Betreuung im Kinderhaus, werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind muss umgehend abgeholt werden.
6. Die Ausgabe von Medikamenten durch die pädagogische Fachkraft ist im Kinderhaus nicht vorgesehen.

Kündigung

1. Die Kündigung des Kinderhausplatzes muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Mit Beginn des letzten Jahres in der Gruppe ist eine Kündigung nur zum Ende des Kinderhausjahres möglich außer bei Wegzug.
2. Bei Schuleintritt erfolgt eine automatische Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Mitgliedschaft im Trägerverein behält weiterhin Bestand.

Kündigung durch den Träger

1. Der Träger kann den Kinderhausplatz ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Der Träger kann den Kinderhausplatz bei schwerwiegenden Verstößen oder Vorfällen fristlos kündigen.
3. Der Träger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Haftung

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Vorstand und Elternbeirat

Der Vorstand und der Elternbeirat werden einmal jährlich wie in der Satzung geregelt gewählt.

Wechseltaschen

Mit Eintritt ins Kinderhaus erhält jedes Kind eine Wechseltasche, die mit dem Familiennamen des Kindes beschriftet wird. Die Wechseltasche hängt am Garderobenplatz des Kindes. In dieser wird nasse und/oder verschmutzte Kleidung des Kindes aufbewahrt, die bei Abholung mit nach Hause gegeben wird. Ist am Garderobenplatz des Kindes keine Wechseltasche vorhanden, wird gegebenenfalls die Wechseltasche eines Geschwisterkindes verwendet (sofern vorhanden) oder eine neue Wechseltasche ausgegeben. Diese wird ebenfalls mit dem Familiennamen beschriftet und für die Aufbewahrung und den Transport verwendet. Eine neu ausgegebene Wechseltasche ist von den Erziehungsberechtigten mit 3,00 € im Büro zu bezahlen und verbleibt aus hygienischen Gründen im Eigentum der Familie. Zum gleichen Preis von 3,00 € können Wechseltaschen im Büro erworben werden.

Beschwerdemanagement

Beschwerden von Seiten der Eltern werden von den Eltern möglichst direkt mit den betroffenen Personen besprochen oder über den Elternbeirat an die zuständigen Personen (Vorstand/Geschäftsführung/Kinderhausleitung/Erzieherinnen) vermittelt. Falls ein Gespräch mit den betroffenen Personen nicht möglich ist oder zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, sind als weitere Instanzen die Gruppenleitung, Kinderhausleitung, Geschäftsführung und der Vorstand vorgesehen.

Zur Klärung einer Beschwerde müssen folgende Fragen geklärt sein, bevor eine Beschwerde bearbeitet werden kann: WAS ist WANN WO mit welchen BETEILIGTEN vorgefallen?

Waiblingen, den 06.11.2019



Katrin Panten, Geschäftsführung